

# Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 22

München, den 16. September

1977

Datum	Inhalt	Seite
8. 8. 1977	Verordnung zur Änderung der Lehrgangs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftlich-technische Assistenten .....	483
11. 8. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen .....	484
17. 8. 1977	Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung des Landesinstituts für Arbeitsmedizin	484
20. 8. 1977	Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen von Personen in der Land- und Forstwirtschaft (LwPrüfGebO) .....	484
22. 8. 1977	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Gesamtschule Schwabmünchen .....	486
29. 8. 1977	Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen .....	486
23. 8. 1977	Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung .....	487
—	<b>Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. Juli 1977 Vf. 18-VII-74</b> .....	488
—	<b>Bekanntmachung der Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 5. August 1977 Vf. 10-VII-74</b> .....	488
—	Berichtigung der Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schifffahrtsordnung — SchO —) vom 9. August 1977 .....	488

## Verordnung zur Änderung der Lehrgangs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftlich- technische Assistenten

Vom 8. August 1977

Auf Grund von Art. 1 Abs. 1 und 3, Art. 5 Abs. 2, Art. 25 Abs. 1 und Art. 43 Abs. 1 und 4 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

### § 1

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 der Lehrgangs- und Prüfungsordnung für landwirtschaftlich-technische Assistenten vom 10. Oktober 1973 (GVBl S. 582) erhält folgende Fassung:

#### „2. Fachbezogene Pflichtfächer

##### a) Fachrichtung Pflanzenbau und Pflanzenzüchtung

	Gesamtstundenzahl
Organische Chemie	120
Spezielle Mikrobiologie	120
Bodenkunde	120
Pflanzenbau	160
Pflanzenzüchtung	160
Pflanzenschutz	120
Saatgutwesen	200
Chemisch-biologische Untersuchungen	200
Fachpraktische Ausbildung	1 040
	2 240

##### b) Fachrichtung Agrikulturchemie

Organische Chemie	120
Spezielle Mikrobiologie	120
Bodenkunde	120
Pflanzenernährung	80
Pflanzenschutz	120
Bodenuntersuchung	160
Düngemitteluntersuchung	160
Futtermitteluntersuchung	160
Rückstandsprüfung und Nahrungsmitteluntersuchung	160
Fachpraktische Ausbildung	1 040
	2 240

##### c) Fachrichtung Tierhaltung und Tiergesundheit

Organische Chemie	120
Spezielle Mikrobiologie	120
Tierernährung	160
Tierzucht	120
Tierhygiene	160
Chemische Untersuchung	200
Futtermitteluntersuchung	160
Rückstandsprüfung	160
Fachpraktische Ausbildung	1 040
	2 240

##### d) Fachrichtung Milchwirtschaft

Organische Chemie	160
Allgemeine Mikrobiologie	160
Allgemeine Hygiene	160
Milcherzeugung	80
Molkereiwesen	160
Milchwirtschaftliche Gesetzeskunde	80
Chemische Untersuchung	200
Mikrobiologische Untersuchung und Rückstandsprüfung	200
Fachpraktische Ausbildung	1 040
	2 240

<b>e) Fachrichtung Fleischwirtschaft</b>	
Organische Chemie	80
Fleischerzeugung	200
Fleischverarbeitung	200
Bakteriologie des Fleisches	240
Histologie des Fleisches	240
Chemie des Fleisches	240
Fachpraktische Ausbildung	1 040
	2 240,“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

München, den 8. August 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Einfuhruntersuchungsstellen**

Vom 11. August 1977

Auf Grund des § 13 Abs. 3 des Fleischbeschaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Oktober 1940 (RGBl I S. 1463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. September 1975 (BGBl I S. 2313), in Verbindung mit § 1 der Verordnung zum Vollzug des Fleischbeschaugesetzes vom 21. November 1974 (GVBl S. 774) erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

## § 1

Die Verordnung über Einfuhruntersuchungsstellen vom 1. September 1975 (GVBl S. 308), geändert durch Verordnung vom 23. Februar 1977 (GVBl S. 96), wird wie folgt geändert:

In der Anlage werden folgende neue Nummern 20a, 23a und 23b eingefügt:

„20a Landkreis Rottal-Inn . . . . .	OA
— Beschauamt Pfarrkirchen —	
23a Stadt Straubing . . . . .	OAB
23b Stadt Weiden i. d. Opf. . . . .	OABCD G“.

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

München, den 11. August 1977

**Bayerisches Staatsministerium des Innern**  
Dr. Seidl, Staatsminister

**Verordnung  
zur Änderung der Gebührenordnung des  
Landesinstituts für Arbeitsmedizin**

Vom 17. August 1977

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

Das Gebührenverzeichnis der Gebührenordnung des Landesinstituts für Arbeitsmedizin vom 18. August 1967 (GVBl S. 413), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. März 1976 (GVBl S. 155), wird wie folgt geändert:

Der Hinweis nach Nummer 1105 erhält folgende Fassung:

„Mit den Gebühren nach den Nummern 1104 und 1105 sind abgegolten die körperliche Untersuchung, der Blutstatus, die Blutsenkung, die Hämatokritwertbestimmung, die Thrombozytenzählung und die Harnuntersuchung; bei Nummer 1104 zusätzlich noch die Gerinnungszeitbestimmung. Die Kosten für weitere Verrichtungen werden gesondert berechnet.“

## § 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

München, den 17. August 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Arbeit und Sozialordnung**  
I.V. Dr. Vorndran, Staatssekretär

**Verordnung  
über die Erhebung von Gebühren  
für Prüfungen von Personen in der  
Land- und Forstwirtschaft  
(LwPrüfGebO)**

Vom 20. August 1977

Auf Grund des Art. 25 Abs. 1 Nr. 1 des Kostengesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

## § 1

## Geltungsbereich

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft werden für die Abnahme von Prüfungen von Personen Gebühren nach dieser Verordnung erhoben, soweit nicht besondere Vorschriften bestehen.

## § 2

## Gebühren

(1) Die Gebühr beträgt

1. für die Abnahme der Meisterprüfung nach § 81 des Berufsbildungsgesetzes	250,— DM,
2. für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zum Agrarfachwirt — Rechnungswesen und der Abschlußprüfung für Besamungsbeauftragte	150,— DM,
3. für die Abnahme der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse, der Prüfungen für Ringassistenten, Leistungsprüfer und Elektrofischer, der Hufbeschlagprüfung und der Milch-Sachkundeprüfung	60,— DM.

(2) Nimmt ein zugelassener Bewerber an der Prüfung nicht teil, beträgt die Gebühr

1. bei Anmeldung zu der Meisterprüfung nach § 81 des Berufsbildungsgesetzes	40,— DM,
---	----------

2. bei Anmeldung zu der Fortbildungsprüfung zum Agrarfachwirt — Rechnungswesen und zu der Abschlußprüfung für Besamungsbeauftragte 30,— DM,
3. bei Anmeldung zu der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse, zu den Prüfungen für Ringassistenten, Leistungsprüfer und Elektrofischer, zu der Hufbeschlagprüfung und zu der Milch-Sachkunde-Prüfung 12,— DM.

(3) Scheidet ein Prüfling während der Prüfung aus, beträgt die Gebühr

1. bei Teilnahme an der Meisterprüfung nach § 81 des Berufsbildungsgesetzes 45,— bis 200,— DM,
2. bei Teilnahme an der Fortbildungsprüfung zum Agrarfachwirt — Rechnungswesen und an der Abschlußprüfung für Besamungsbeauftragte 35,— bis 120,— DM,
3. bei Teilnahme an der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse, an den Prüfungen für Ringassistenten, Leistungsprüfer und Elektrofischer, an der Hufbeschlagprüfung und an der Milch-Sachkunde-Prüfung 16,— bis 48,— DM.

(4) Ist ein Prüfling von der Ablegung einzelner Prüfungsteile befreit, vermindert sich die Gebühr nach Absatz 1

1. bei der Meisterprüfung nach § 81 des Berufsbildungsgesetzes
- a) in den Ausbildungsberufen Gärtner und Molkereifachmann
- aa) bei Befreiung von der Ablegung des berufs- und arbeitspädagogischen Prüfungsteiles um 50,— DM,
- bb) bei Befreiung von der Ablegung anderer Prüfungsteile um je 80,— DM,
- b) in den übrigen Ausbildungsberufen der Landwirtschaft
- aa) bei der Befreiung von der Ablegung des praktischen Prüfungsteiles um 60,— DM,
- bb) bei Befreiung von der Ablegung anderer Prüfungsteile um je 50,— DM,
2. bei der Fortbildungsprüfung zum Agrarfachwirt — Rechnungswesen bei Befreiung von der Ablegung eines Prüfungsteiles um je 30,— DM,
3. bei der Abschlußprüfung für Besamungsbeauftragte
- a) bei Befreiung von der Ablegung des praktischen Prüfungsteiles um 45,— DM,
- b) bei Befreiung von der Ablegung des schriftlichen oder mündlichen Prüfungsabschnittes des theoretischen Prüfungsteiles um je 37,50 DM,

4. bei der Prüfung zum Nachweis berufs- und arbeitspädagogischer Kenntnisse
- a) bei Befreiung von der Durchführung der Unterweisungsprobe um 16,— DM,
- b) bei Befreiung von der Ablegung schriftlich und mündlich zu prüfender Sachgebiete um je 9,— DM,
- c) bei Befreiung von der Ablegung des nur mündlich zu prüfenden Sachgebietes um 5,— DM.

(5) Mit der Gebühr sind alle Amtshandlungen, die mit der Prüfung in engem Zusammenhang stehen (insbesondere die Zulassung zur Prüfung, die Zulassung von Ausnahmen von den Zulassungserfordernissen, die Ausstellung einer Bescheinigung, eines Prüfungszeugnisses und eines Meisterbriefes, der Erlaß der Wiederholung einzelner Prüfungsteile, die Freistellung von der Ablegung eines Prüfungsteiles), abgegolten.

### § 3

#### Auslagen

(1) Neben den Gebühren werden keine Auslagen erhoben.

(2) Für die auf besonderen Antrag erteilten Abschriften und Mehrfertigungen von Bescheinigungen, Prüfungszeugnissen und Meisterbriefen werden Auslagen nach Art. 12 des Kostengesetzes erhoben.

### § 4

#### Schuldner

Schuldner der Gebühren ist der Bewerber oder der Prüfling. Schuldner ist ferner, wer die Schuld gegenüber der Prüfungsbehörde schriftlich übernimmt. Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

### § 5

#### Fälligkeit

Die Gebühren sind mit der Stellung des Antrages auf Zulassung bzw. mit der Anmeldung zur Prüfung fällig.

### § 6

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1977 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Erhebung von Gebühren für Prüfungen in der Land- und Forstwirtschaft vom 14. Mai 1974 (GVBl S. 239) außer Kraft.

München, den 20. August 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Ernährung, Landwirtschaft  
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Errichtung der Gesamtschule Schwabmünchen

Vom 22. August 1977

Auf Grund des Art. 5 Abs. 2 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juli 1977 (GVBl S. 349), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

#### § 1

Die Verordnung über die Errichtung der Gesamtschule Schwabmünchen vom 28. Juli 1971 (GVBl S. 265), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. August 1974 (GVBl S. 477) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:  
„(3) Ab dem Schuljahr 1977/78 erhält der gymnasiale Zug die gymnasiale Oberstufe (Jahrgangsstufen 11 bis 13), die den Unterricht zu Beginn des Schuljahres 1977/78 mit der 12. Jahrgangsstufe aufnimmt.“
2. In § 2 wird nach dem Wort „Realschulabschluß“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt; nach dem Wort „Oberstufenreife“ werden die Worte „und die allgemeine Hochschulreife“ angefügt.

#### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1977 in Kraft.

München, den 22. August 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**

I. V. Dr. M. Berghofer-Weichner,  
Staatssekretärin

### Verordnung zur Änderung der Ersten, Zweiten und Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen

Vom 29. August 1977

Auf Grund des Art. 13 Nrn. 1, 2, 6 und 7 des Sonderschulgesetzes vom 25. Juni 1965 (GVBl S. 93), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juni 1974 (GVBl S. 245), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus, soweit erforderlich im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Arbeit und Sozialordnung folgende Verordnung:

#### § 1

§ 5 Abs. 1 Satz 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen vom 14. Dezember 1966 (GVBl 1967 S. 145) erhält folgende Fassung:

„Das trifft in der Regel zu, wenn auf dem besseren Auge oder auf beiden Augen mit Gläserkorrektur, aber ohne besondere optische Hilfsmittel eine zentrale Sehschärfe in die Ferne oder in die Nähe von nur  $\frac{1}{3}$  bis  $\frac{1}{20}$  der Norm vorhanden ist oder wenn bei besserem Sehvermögen andere Beeinträchtigungen ähnlichen Schweregrades, insbesondere Einschränkungen des Gesichtsfeldes oder Blendungsempfindlichkeit gegeben sind.“

#### § 2

Die Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen vom 28. April 1967 (GVBl S. 344, ber. S. 394), geändert durch Verordnung vom 14. August 1968 (GVBl S. 304), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1, 2 und 3 und in § 4 Abs. 1 wird das Wort „Regierung“ jeweils ersetzt durch das Wort „Kreisverwaltungsbehörde“.

2. § 3 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 und des § 4 finden auf die Landesschulen für Blinde, für Gehörlose und für Körperbehinderte keine Anwendung. Die Heimplatzkosten dieser Landesschulen werden durch Rechtsverordnung gemäß Art. 25 Kostengesetz geregelt.“

3. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Anträge auf Prüfung der Betriebsrechnung sind jährlich zu stellen.“

4. In § 5 wird in der Überschrift und in Absatz 2 das Wort „Bettengeld“ jeweils durch das Wort „Platzfreihaltegebühr“ ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „das Staatsministerium des Innern“ ersetzt durch die Worte „das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung“.

b) Es wird folgender neuer Satz 4 angefügt:

„Der Betrag der häuslichen Ersparnisse wird insoweit nicht vom Zuschuß abgezogen, als nach dem Abzug der Unterhaltsverpflichtete und die von ihm überwiegend unterhaltenen Personen auf die Gewährung von Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG angewiesen wären.“

6. § 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Zuschuß vermindert sich, wenn das monatliche Nettoeinkommen des Kindes und seiner Unterhaltsverpflichteten die Einkommensgrenze nach § 79 Abs. 2 und 3 BSHG in der jeweils gültigen Fassung übersteigt.

An die Stelle des Grundbetrages nach § 79 Abs. 2 BSHG tritt der Grundbetrag nach § 81 Abs. 2 BSHG jeweils in der Höhe, die sich aus der nach § 81 Abs. 5 BSHG erlassenen Rechtsverordnung ergibt. Soweit das zu berücksichtigende Einkommen die Einkommensgrenze übersteigt, gilt § 84 Abs. 1 BSHG entsprechend. Als angemessener Umfang der zumutbaren Eigenleistung kann in der Regel 50 v. H. des die Einkommensgrenze übersteigenden, zu berücksichtigenden Einkommens angesehen werden.“

7. § 8 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Für die Anrechnung des Einkommens der Eltern volljähriger oder verheirateter Schüler und für die Anrechnung des Einkommens sonstiger Unterhaltsverpflichteter findet § 79 Abs. 2 und 3 BSHG in Verbindung mit § 81 Abs. 2 und 5 BSHG sinngemäße Anwendung.“

#### § 3

§ 1 der Fünften Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die Errichtung und den Betrieb von Sonderschulen vom 14. August 1968 (GVBl S. 304) wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgende neue Nummer 5 angefügt:

„5. Blinde und Sehbehinderte.“

2. Es wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:

„(3) Für andere voraussichtlich sonderschulbedürftige Kinder, insbesondere für von der Schulpflicht nach Art. 8 Abs. 2 Schulpflichtgesetz zurückgestellte Kinder kann das Staatsministerium für Unterricht und Kultus schulvorbereitende Einrichtungen als Versuch genehmigen.“

#### § 4

§ 1 und § 3 Nr. 1 dieser Verordnung treten mit Wirkung vom 1. Februar 1974, § 2 mit Wirkung vom 1. August 1976, § 3 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. August 1977 in Kraft.

München, den 29. August 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus**  
Prof. Hans Maier, Staatsminister

### Satzung zur Änderung der Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung

Vom 23. August 1977

Auf Grund des Art. 9 Abs. II des Gesetzes über das öffentliche Versicherungswesen vom 7. Dezember 1933 (BayBS I S. 242), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 570), erläßt die Bayerische Versicherungskammer mit Zustimmung des Landesausschusses sowie mit Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 5. August 1977 (A.z.: I A 8 - 938 - 40/8) und mit fachaufsichtlicher Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Verkehr vom 28. Juni 1977 (Nr. 5141g - IV/6b - 36737) folgende Satzung:

#### § 1

Die Satzung der Bayerischen Ärzteversorgung vom 9. Juni 1971 (GVBl S. 210), zuletzt geändert am 2. Dezember 1976 (GVBl S. 592), wird wie folgt geändert:

1. In § 20 Abs. 1 wird nach den Worten „an die Angestelltenversicherung zu entrichten wäre“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und die Worte „mindestens jedoch einen Beitrag nach § 19 Abs. 3.“ eingefügt.

2. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 2 wird das Zitat „gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes“ durch das Zitat „gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 8 Satz 2 des Körperschaftsteuergesetzes“ ersetzt.

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Nach Vollendung des 55. Lebensjahres werden die für ein Kalenderjahr höchstmöglichen Einzahlungen zur Erhöhung der Ruhegeldanwartschaft (Pflichtbeiträge, freiwillige Mehrzahlungen sowie versicherungstechnische Alterszuschläge) eines Mitgliedes durch die persönliche Beitragsgrenze bestimmt. Die persön-

liche Beitragsgrenze entspricht dem Vomhundertsatz, der sich ergibt aus dem Verhältnis der jeweils geltenden allgemeinen Jahreshöchstbeiträge (Absatz 3) zu den Beiträgen, die das Mitglied für die vergangenen fünf Kalenderjahre entrichtet hat. Über diese persönliche Beitragsgrenze hinaus können freiwillige Mehrzahlungen zur Erhöhung des Sterbegeldes (Absatz 2) geleistet werden; soweit jedoch diese freiwilligen Mehrzahlungen zusammen mit den nach Satz 1 im Rahmen der persönlichen Beitragsgrenze zulässigen Einzahlungen den jeweiligen allgemeinen Jahreshöchstbeitrag (Absatz 3) für ein Kalenderjahr übersteigen würden, verringern sich die gemäß Satz 1 höchstmöglichen Einzahlungen entsprechend.“

3. § 23 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird das Wort „Beiträge“ durch das Wort „Mehrzahlungen“ ersetzt.

b) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Während eines Arbeitsversuches (§ 37 Abs. 2 Satz 2) und für Zeiten des Bezuges von Ruhegeld können freiwillige Mehrzahlungen zur Erhöhung der Ruhegeldanwartschaft nicht entrichtet werden.“

4. In § 34 Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „18 000“ durch die Zahl „21 000“ ersetzt.

5. In § 41 Abs. 3 Satz 1 werden nach den Worten „dessen Ehe mit dem Mitglied“ die Worte „vor dem 1. Juli 1977“ eingefügt.

6. § 43 Abs. 4 wird aufgehoben.

7. Nach § 66 wird folgender neuer § 67 eingefügt:

#### „§ 67

Auch in solchen Versorgungsverhältnissen, bei denen die Versorgung vor dem 1. Januar 1958 eingewiesen wurde, beträgt mit Ablauf des 31. Dezember 1976 das jährliche Ruhegeld mindestens 4 200,— DM, das jährliche Witwengeld mindestens 2 520,— DM und das jährliche Waisengeld bei Halbwaisen mindestens 840,— DM und bei Vollwaisen mindestens 1 400,— DM, sofern das Mitglied bei Eintritt des Versorgungsfalles die Voraussetzungen von § 24 Abs. II der Satzung in der Fassung der Änderung vom 11. April 1958 (GVBl S. 53) erfüllt hat oder erfüllt hätte, wenn es zum Zeitpunkt seines Todes dauernd berufsunfähig gewesen wäre.“

#### § 2

1. Die Satzungsänderungen in § 1 Nrn. 1 mit 6 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft.

2. Die Satzungsänderung in § 1 Nr. 7 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1976 in Kraft.

München, den 23. August 1977

**Bayerische Versicherungskammer**  
I. V. Dr. K r u g, Vizepräsident

**Bekanntmachung  
der Entscheidung des  
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
vom 28. Juli 1977 Vf. 18-VII-74**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28. Juli 1977 — Entscheidungsformel — betreffend die Anträge auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit

1. des Art. 33 Abs. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679) sowie des § 14 Abs. 7 der Wahlordnung für die staatlichen Hochschulen (BayHSchWO) vom 9. Oktober 1974 (GVBl S. 565),
2. des Art. 28 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayHSchG und des § 4 der Verordnung zur vorläufigen Regelung von Organisationsfragen der staatlichen wissenschaftlichen Hochschulen und der Kunsthochschulen (HSchOrgV) vom 11. Oktober 1974 (GVBl S. 585), soweit diese Vorschriften in Verbindung mit Art. 58 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG dazu führen, daß die Studenten der in § 4 HSchOrgV aufgeführten Fachbereiche durch doppelt so viele Vertreter wie die Studenten anderer Fachbereiche im studentischen Konvent vertreten werden,

bekanntgemacht:

- I. Das Bayerische Hochschulgesetz vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679) — BayHSchG — ist mit Art. 108 der Bayerischen Verfassung insoweit nicht vereinbar, als nicht sichergestellt ist, daß der maßgebende Einfluß der Gruppe der Hochschullehrer im Fachbereichsrat — unabhängig von ihrer Wahlbeteiligung (Art. 33 Abs. 3 BayHSchG) — in sämtlichen Angelegenheiten der Lehre gewahrt wird.
- II. Art. 58 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG verstößt insoweit gegen Art. 118 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung, als er in Verbindung mit Art. 28 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG die Möglichkeit einer Verdopplung der studentischen Vertreter einzelner Fachbereiche im Konvent eröffnet.
- III. Im übrigen werden die Anträge abgewiesen.
- IV. Den Antragstellern sind die in diesem Verfahren entstandenen Kosten und Auslagen aus der Staatskasse zu erstatten.

München, den 8. August 1977

**Bayerischer Verfassungsgerichtshof**  
Der Generalsekretär  
Dr. D o m c k e,  
Vorsitzender Richter  
am Bayerischen Obersten Landesgericht

**Bekanntmachung  
der Entscheidung des  
Bayerischen Verfassungsgerichtshofs  
vom 5. August 1977 Vf. 10-VII-74**

Gemäß Art. 53 Abs. 4 des Gesetzes über den Verfassungsgerichtshof in der Fassung vom 26. Oktober 1962 (GVBl S. 337) wird nachstehend die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 5. August 1977 — Entscheidungsformel — betreffend den Antrag auf Feststellung der Verfassungswidrigkeit des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeverordnung der Stadt Traunstein vom 27. Februar 1963 über die Reinhaltung, Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf öffentlichen Straßen bekanntgemacht:

- I. § 5 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeverordnung über die Reinhaltung, Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf öffentlichen Straßen in der Stadt Traunstein vom 27. Februar 1963 (Amtsblatt der Stadt Traunstein vom 6. März 1963) ist insoweit mit Art. 110 Abs. 1 der Bayerischen Verfassung nicht vereinbar, als er sich bezieht auf „Flugblätter und Flug-schriften, Handzettel u. ä.“ meinungsäußernden Inhalts.
- II. Dem Antragsteller sind die entstandenen Kosten und Auslagen zu erstatten.

München, den 12. August 1977

**Bayerischer Verfassungsgerichtshof**  
Der Generalsekretär  
Dr. D o m c k e,  
Vorsitzender Richter  
am Bayerischen Obersten Landesgericht

**Berichtigung**

Die **Verordnung für die Schifffahrt auf den bayerischen Gewässern (Schifffahrtsordnung - SchO -)** vom 9. August 1977 (GVBl S. 469) wird wie folgt berichtigt:

§ 57 Abs. 2 muß richtig lauten:

„(2) Fahrzeugen, die das blaue Blinklicht nach § 33 zeigen, müssen andere Fahrzeuge ausweichen.“

München, den 5. September 1977

**Bayerisches Staatsministerium  
für Wirtschaft und Verkehr**  
I. A. Dr. G r e i f, Ministerialrat



---

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, 8 München 22, Prinzregentenstraße 7.  
Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, 8 München 2, Sendlinger Straße 80. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten.  
Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis halbjährlich DM 13,—. Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50,  
darüber DM 2,— + Porto, der Anlageband zur Ausgabe Nr. 8/1976 außerhalb des Abonnements DM 6,— + Versandkosten.  
Einzelnummern nur durch den Süddeutschen Verlag, 8 München 2, Postfach 20 22 20, Postscheck-Konto 636 11. Bei Bezug durch  
die Postanstalten ist im Bezugspreis keine Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) enthalten (§ 2 Abs. 3 UStG 1967).